

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 zur Ergänzung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 zur Aufnahme von Leistungen zur intravitrealen Medikamenteneingabe in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2014**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 eine Vereinbarung zur Ergänzung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 zur Aufnahme von Leistungen zur intravitrealen Medikamenteneingabe in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 getroffen.

### **2. Regelungsinhalte**

Der Bewertungsausschuss beschließt im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen zur intravitrealen Medikamenteneingabe in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab die Ergänzung einer Protokollnotiz, in der den Zulassungsausschüssen für Ärzte gemäß § 96 SGB V empfohlen wird, die in einem zugelassenen Krankenhaus gemäß § 108 SGB V tätigen Fachärzte für Augenheilkunde zur Durchführung der im EBM gemäß des Beschlusses des Bewertungsausschusses aus seiner 328. Sitzung definierten intravitrealen Medikamenteneingaben soweit und solange zu ermächtigen, wenn dies zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung erforderlich ist.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.